Kooperationsvereinbarung

Zwischen der	Gemeinde Gingen Bahnhofstr. 25 73333 Gingen
vertreten durch	Herrn Bürgermeister Marius Hick
und dem	Tagesmütter-Göppingen e.V. Ziegelstr. 35 73033 Göppingen
vertreten durch	Frau Ilse Birzele, 1. Vorsitzende

A. Inhalt

Die Gemeinde Gingen hat sich zum Ziel gesetzt, familienfreundliche Angebote in ihrer Kommune zu unterstützen. Dazu möchte sie in Kooperation mit dem Tagesmütter Göppingen e.V. die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege fördern. Durch aktiven und gezielten Ausbau des Kindertagespflegeangebots sollen Verbesserungen und Anreize für Tagespflegepersonen und Eltern geschaffen werden.

B. Umsetzung

1. Leistungen des Tagesmütter-Göppingen e.V.

Die Leistungen des Tagesmütter-Göppingen e.V. umfassen die zeitnahe und sorgfältige Beratung und Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson und gewährleisten deren Qualifizierung auf der Basis der Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung in Baden-Württemberg vom 12.12.2013 sowie die Beratung und Begleitung der Eltern.

Dazu gehören:

a) Beratungsgespräche mit den Eltern
b) Beratungsgespräche mit den Tagespflegepersonen und Hausbesuche durch die pädagogischen Fachkräfte des Tagesmütter-Göppingen e.V. zur Eignungsfeststellung
c) Organisation und Durchführung der Qualifizierung für Tagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten in Kooperation mit den Häusern der Familie in Göppingen und Geislingen
d) Beratung beim Abschluss der Betreuungsverträge zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen
e) Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und der Eltern durch die pädagogischen Fachkräfte während des Tagespflegeverhältnisses
f) Organisation und Durchführung zusätzlicher pädagogischer Weiterbildungsangebote für Tagespflegepersonen
g) Aufbau eines Netzwerks von Tagespflegepersonen, insbesondere zur Klärung von Vertretungsfragen
h) Kooperation des Tagesmütter-Göppingen e.V. mit dem Kreisjugendamt Göppingen
i) Regelmäßige Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte des Tagesmütter-Göppingen e.V.

Das Leistungsspektrum des Tagesmütter-Göppingen e.V. umfasst die Vermittlung von Kindern im Alter zwischen 0 und 14 Jahren. Die Betreuung der Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum 14. Lebensjahr erfolgt ergänzend zu den öffentlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.

2. Leistungen der Kommune

2.1 Für Tagespflegepersonen

Mit dieser Form der Bezuschussung soll gewährleistet werden, dass das Interesse an der Tagespflegetätigkeit steigt, sich mehr Personen qualifizieren und die Tagespflegepersonen längere Zeit verbindlich zur Verfügung stehen.

- Die Gemeinde Gingen übernimmt die Kosten der Grundqualifizierung der Tagespflegepersonen abzüglich der vom Kreisjugendamt gewährten Zuschüsse. Hierzu werden der Gemeinde die Zertifikate der qualifizierten Tagespflegepersonen vorgelegt.

- Nach Abschluss der Qualifizierung müssen in den darauf folgenden Jahren 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr geleistet werden. Die Gemeinde Gingen übernimmt auf Nachweis die Kosten der Weiterbildung in Höhe von maximal 80 € jährlich jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

- Zur Beantragung und Verlängerung der Pflegeerlaubnis benötigt jede Tagespflegeperson ein Gesundheitszeugnis und einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind. Ebenso benötigt sie für sich, ihren Ehemann/Lebenspartner und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Die anfallenden Gebühren hierfür übernimmt die Gemeinde Gingen.

- Die Tagespflegeperson erhält von der Gemeinde Gingen für jedes betreute Kind ab einer Mindestbetreuungsdauer von drei Monaten für Investitionen einmalig einen Zuschuss von 100,- € je Kind.

- Die Gemeinde Gingen übernimmt nach Vorlage des Bescheids zur hälftigen Übernahme durch das Kreisjugendamt den hälftigen Mindestbeitrag der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Tagespflegepersonen

Die Leistungen der Kommune setzen voraus, dass die Tagespflegeperson sich verpflichtet, mindestens ein Jahr tätig zu sein.

2.2 Für Eltern

- Die Mehrkosten, die bei der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege gegenüber einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung entstehen, werden künftig von der Gemeinde Gingen getragen. Die Eltern übernehmen nur die Kosten einer Kindertageseinrichtung. Zum Nachweis der entstehenden Kosten wird der Jugendhilfebescheid vorgelegt.

2.3 Für den Tagesmütter-Göppingen e.V.

- Die Gemeinde Gingen wird Mitglied beim Tagesmütter-Göppingen e.V.

- Die Gemeinde Gingen bezahlt an den Tagesmütter-Göppingen e.V. pro vermitteltem Kind von 0 bis 14 Jahren einen Betrag von 150,- €.

Voraussetzungen:

Die Tagespflegeperson besitzt eine Pflegeerlaubnis gemäß §43 SGB VIII.

Die Tagespflegeperson nimmt regelmäßig an der Qualifizierung und Fortbildung für Tagespflegepersonen teil.

Zwischen Eltern und der Tagespflegeperson wurde ein Betreuungsvertrag unter Mitwirkung des Tagesmüttervereins abgeschlossen.

Es werden nur Tagespflegeverhältnisse von in der Gemeinde lebenden Kindern bezuschusst.

Gefördert werden Betreuungsplätze ab einer wöchentlichen Betreuungszeit von 5 Stunden.

C. Vertragsverbindlichkeiten und Verfahren

1. Die Tagespflegeperson / Eltern stellen den Antrag auf Bezuschussung schriftlich und legen alle notwendigen Nachweise bei.

2. Die Gemeinde Gingen weist die Zahlungen an.

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Eine ordentliche Kündigung ist von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende möglich. Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung gemäß den einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches bleibt hiervon unberührt.

Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Diese Kooperationsvereinbarung gilt vorbehaltlich der weiteren Co-Finanzierung durch den Landkreis Göppingen, das Land Baden-Württemberg und den Bund.

Es gilt die Schriftform. Jede Änderung muss schriftlich erfolgen. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Ort, Datum

_____	_____
Unterschrift Gemeinde Gingen	Unterschrift Tagesmütter-Göppingen e.V.